

Unverpackt e.V.
Verband der Unverpackt-Läden
c/o Tante Olga

Berrenrather Str. 406
50937 Köln

Telefon: +49(0)221 98 65 77 40
E-Mail: info@unverpackt-verband.de

AN

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, WR II 2, Postfach 12 06 29, 53048 Bonn

Referatsleiter
WR II 2

„Recht der Kreislaufwirtschaft und des Ressourcenschutzes“

11.01.2021

**Stellungnahme zum Referent:innenentwurf vom 15. Dezember 2020 zur
Einwegkunststoffkennzeichnungsverordnung (EWKKennzV)**

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

vielen Dank für die Einladung rechtzeitig eine Stellungnahme zum Referentenentwurf zur Einwegkunststoffkennzeichnungsverordnung einzureichen.

Der aus dem Entwurf deutlich werdende Wille, den Verbrauch von Einwegkunststoffprodukten und die damit einhergehende Umweltverschmutzung zu reduzieren, begrüßen wir ausdrücklich.

Als Verband der Unverpackt-Läden sehen wir das gemeinsame Ziel Verpackungsmüll zu vermeiden als essentiell an. An dieser Stelle sei an unsere Unverpackt Vision 2025 erinnert:

Unverpackt Vision 2025

(<https://unverpackt-verband.de/vision/packaging>)

1. Auf Einweg-Verkaufsverpackungen aus Kunststoff sowie unnötige Verpackungen wird vollständig verzichtet.¹

Vertreten durch den Vorstand:
Gregor Witt, Vorsitzender
Michael Albert, 2. Vorsitzender
Meike Schulzik, Kassenwartin
Christin Neubert, Schriftführerin
Thomas Linhardt, Wart für Öffentlichkeitsarbeit

GLS Gemeinschaftsbank Bochum
DE98 4306 0967 4126 4002 00
GENODEM1GLS

Vereinsregister: VR19752
Registergericht: Köln
Steuernummer: 219/5892/1024

2. Modelle der Wiederverwendung von Verpackungen ersetzen Einweg-Verpackungen immer dann, wenn die Wiederverwendung² ökologisch vorteilhafter ist.
3. Sämtliche Verpackungen sind zu 100 % wiederverwendbar, recycelbar oder kompostierbar.
4. Auf Verpackungen (Primär-, Sekundär- und Tertiärverpackungen) aus fossilen Primärrohstoffen wird vollständig verzichtet.
5. Alle Verpackungen sind frei von gefährlichen³ Chemikalien.
6. Die Gesundheit, Sicherheit und Rechte aller beteiligten Menschen werden respektiert.
7. Es werden keine Verpackungen eingesetzt, deren Rohstoffe zur Entwaldung beitragen, die biologische Vielfalt gefährden, gentechnisch verändert wurden oder die Nutzung von Agrarflächen für Nahrungsmittel beeinträchtigen.

¹ Kunststoff ist nicht per se problematisch, soweit dieser alle anderen Anforderungen dieser Vision erfüllt. Problematisch ist sein Eintrag in die Umwelt. Durch den Verzicht auf Einweg-Verkaufsverpackungen aus Kunststoff wird die Wahrscheinlichkeit des Eintrags deutlich reduziert.

² als Verpackungsprodukt und nicht als Material

³ Gefährlich sind alle Stoffe, deren Abfallschlüsselnummer in der Abfallverzeichnis-Verordnung mit Stern versehen sind.

Der Referentenentwurf zählt lediglich auf die Unverpackt Vision Nr. 6 ein. Der Entwurf stellt leider keine Reduktion der Kunststoffverpackungsmenge dar, sondern lediglich ein Versuch die *biologische Belastung* durch Kunststoffeinwegabfälle zu reduzieren.

Stellungnahme

Bezugnehmend auf

Seite 1, Abschnitt A, Problembeschreibung

„A. Problem und Ziel

Aufgrund seiner hohen Funktionalität und der relativ niedrigen Kosten ist Kunststoff im Alltagsleben immer stärker präsent.“

Die Problembeschreibung enthält einen Teil einer Lösung, die im Referentenentwurf nicht angegangen wird: „die relativ niedrigen Kosten“. Kunststoffverpackungen sind so billig in der Herstellung, dass es überhaupt erst ermöglicht, Wegwerfverpackungen herzustellen. Wären sie teurer, würden sie nicht als Abfall, sondern als Wertstoff erachtet werden. Dies ist bei der Einführung sämtlicher Pfandsysteme erfolgreich weltweit umgesetzt worden. Weitere Informationen befinden sich u.a. im Abschnitt „BETTER REFLECTION OF THE FULL COSTS OF PACKAGING“ auf https://zerowasteurope.eu/wp-content/uploads/2020/06/2020_06_30_zwe_pfs_executive_study.pdf#page=6

Bezugnehmend auf

„Die vorliegende Verordnung dient der Umsetzung von Artikel 6 Absatz 1, 2 und 4 der Richtlinie (EU) 2019/904.“

und folgendem Hintergrund

EU-Richtlinie 2019/904.

Artikel 6

Produktanforderungen

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass Einwegkunststoffartikel, die in Teil C des Anhangs aufgeführt sind und deren Verschlüsse und Deckel aus Kunststoff bestehen, nur in Verkehr gebracht werden, wenn diese Verschlüsse und Deckel während der für das Produkt vorgesehenen Verwendungsdauer an den Behältern befestigt bleiben.

(2) Für die Zwecke dieses Artikels gelten Verschlüsse und Deckel mit Kunststoffdichtungen nicht als Gegenstände, die aus Kunststoff bestehen.

[...]

(4) Ab dem Tag der Veröffentlichung der Bezugsnummern der harmonisierten Normen gemäß Absatz 3 im Amtsblatt der Europäischen Union wird bei Einwegkunststoffartikeln, die in Teil C des Anhangs aufgeführt sind und diesen Normen oder Teilen dieser Normen entsprechen, auch die Konformität mit der Anforderung des Absatzes 1 vermutet.

Quelle: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32019L0904>

Diese EU Richtlinie (EU) 2019/904 - auch Single Use-Directive (SUP) genannt - hat im Ziel die negativen Auswirkungen der häufigsten an europäischen Stränden gefundenen, gezählten und kategorisierten Einwegkunststoffe auf Umwelt, Gesundheit und Wirtschaft zu verringern.

Die SUP-Richtlinie exkludiert explizit Mikroplastik, [Prolog, Nummer (8)].

Ein Fokus liegt bei Einwegverpackungen bei Getränkebehältern und davon bei Getränkeflaschen im Speziellen.

Der Referentenentwurf setzt auf das Produktdesign von Getränkeflaschen und To-Go-Getränkebechern, jedoch nicht auf den Anreiz auf die Nutzung von Mehrwegverpackungen. Die getrennte Erfassung von Getränkeflaschen, die Verantwortung des Inverkehrbringers (Erweiterte Herstellerverantwortung, Extended Producer Responsibility schemes (EPR), Artikel 8 EU-Richtlinie) ist in Deutschland bereits in Teilen umgesetzt, muss jedoch weiter ausgedehnt werden, um die Umweltfolgekosten beim Hersteller zu veranschlagen und in das Produkt einzupreisen.

Ein zweiter Fokus liegt im SUP auf dem Bereich von sonstigen Einwegkunststoffprodukten, (die in der Umwelt häufig gefunden wurden) sind Ballons, Zigarettenstummel, Hygienetücher und weitere Hygieneprodukte.

Nicht besonders erwähnt, obwohl auch häufig in der Natur gefunden:

Einwegfeuerzeuge, Einwegrasierer, Kindergetränke (z.B. Capri Sonne, Rauch Yippy, Solevita (Lidl)), sowie Verpackungsfolien sämtlicher Art (Tüten, Bonbonfolien, Chipstüten, Haribo-Tüten Zigarettenumverpackungsfolien, Snacks, Tetrapacks).

Bereits vom SUP ban (Mitte 2021) adressiert wurden, Wattestäbchen (cotton bud sticks), Einwegbesteck (cutlery (forks, knives, spoons, and chopsticks)), Umrührer (beverage stirrers), Strohhalme (straws), Teller (plates (including paper plates with plastic lining)), Stangen für Ballons (sticks for balloons), Getränke und Lebensmittelbehälter aus Styropor (expanded polystyrene food containers, beverage containers and cups) sowie biologisch abbaubare Kunststoffe (oxo-degradable plastics), insbesondere Lebensmittelbehälter (food containers) und Getränkebecher inklusive Deckel (cups for beverages (including their covers and lids)).

nehmen wir Bezug auf den Rahmen, den diese Richtlinie setzt und definieren diesen Punkt als **Tethered Caps** (Gebundene Deckel).

Diese Lösungen beinhalten aus unserer Sicht folgende Nachteile:

- Wird die gesamte Verpackung unachtsam weggeworfen, landen auch die Ringe der Tethered Caps in der Umwelt. Dort gefährden sie auf ähnliche Weise Lebewesen, wie Plastikringe von Six-Packs, die vor Jahren mühsam in der Verpackungsherstellung verboten wurden.
- Vermindern oder ersetzen keine Kunststoffe, sondern erhöhen noch die Kunststoffmenge bei Einwegkunststoffen.
- Die Kosten für die Umstellung sind höchstwahrscheinlich im Referentenentwurf unterschätzt. Als Vergleich wurden Schätzungen des Verbots der Ring-Pull-Verschlüsse (1994) bei Aluminiumdosen herangezogen.
- Es wurde nicht berücksichtigt, dass Kunststoffdeckel und Getränkebehälter, sowohl bei Getränkeflaschen, wie auch To-Go-Becher, aus unterschiedlichen Materialien bestehen (können) und eine stoffliche Verbindung mancher Materialien in der Regel nicht umsetzbar ist. Lediglich Glas- und Metallbehälter sind im Referentenentwurf ausgenommen in §3 (2) 1.
- Unklare Lösungsspezifikation führt zu einer Lose-Lose-Situation
 - Entweder **lässt** sich die der Kunststoffdeckel vom End-Verbraucher abreißen, dann wird es auch in der Umwelt landen, da Menschen teilweise Gefallen daran finden werden, Deckel abzureissen.
 - Oder die Lösung lässt sich **nicht** vom End-Verbraucher abreißen, dann wird es im Recyclingverfahren problematisch diese Materialien getrennt zu erfassen und die Produkte drohen der thermischen Verwertung zugeführt zu werden.

Siehe hierzu auch den Abschnitt in dieser Stellungnahme zum § 3 Anforderung an die Beschaffenheit im Referentenentwurf weiter unten.

Bezugnehmend auf

Abschnitt A, Seite 1

“Die Verordnung dient zudem der Umsetzung von Artikel 7 Absatz 1 und 3 der Richtlinie (EU) 2019/904.“

und folgendem Hintergrund

EU-Richtlinie 2019/904.

Artikel 7

Kennzeichnungsvorschriften

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass jeder in Teil D des Anhangs aufgeführte und in Verkehr gebrachte Einwegkunststoffartikel auf seiner Verpackung oder auf dem Produkt selbst eine deutlich sichtbare, gut lesbare und unauslöschliche Kennzeichnung mit folgenden Verbraucherinformationen trägt:

a) angemessene Entsorgungsmöglichkeiten für den betreffenden Artikel bzw. Hinweise über zu vermeidende Entsorgungsmethoden für diesen Artikel entsprechend der Abfallhierarchie,

b) einen Hinweis darauf, dass der Artikel Kunststoff enthält und auf die daraus resultierenden negativen Auswirkungen der Vermüllung oder einer anderen Entsorgung des betreffenden Artikels auf unsachgemäße Art auf die Umwelt.

[...]

(3) Für Tabakprodukte ergänzen die Bestimmungen dieses Artikels die Bestimmungen der Richtlinie 2014/40/EU.

nehmen wir Bezug auf den Rahmen, den diese Richtlinie setzt, und definieren diesen Punkt als **Kunststoffkennzeichnung**.



Abbildung 1 Kunststoffkennzeichnungen der EU 2019-904

Von dieser Maßnahme erwarten wir keine signifikante Wirkung auf die Kunststoffmenge in der Umwelt. Gemäß unserer Erfahrung durch Gespräche bei Aufräum- und Sammelaktionen seit 2013 sind sich Endverbraucher durchaus bewusst,

- dass Zigarettenstummel, Kunststoffflaschen, -Verpackungen und -Produkte (teilweise) aus Kunststoff bestehen,

Vertreten durch den Vorstand:
Gregor Witt, Vorsitzender
Michael Albert, 2. Vorsitzender
Meike Schulzik, Kassenwartin
Christin Neubert, Schriftführerin
Thomas Linhardt, Wart für Öffentlichkeitsarbeit

GLS Gemeinschaftsbank Bochum
DE98 4306 0967 4126 4002 00
GENODEM1GLS

Vereinsregister: VR19752
Registergericht: Köln
Steuernummer: 219/5892/1024

- mehrere Jahre in der Umwelt verbleiben und
- auch dort Schaden verursachen.

Eine Aufschrift, die besagt, dass diese Kunststoffprodukte Kunststoff beinhalten, stellt demnach keinen Informationsgehalt für Konsumenten dar.



Abbildung 2 Infografik, die bei Gesprächen am Rheinufer verwendet wurde. Museum für Gestaltung Zürich.

Plastik ist ein umgangssprachlicher Begriff für Kunststoffe. Zahlreiche Produkte aus recycelten Kunststoffen tragen bereits eine solche Kennzeichnung mit dem Recycling-Code, der kaum von Konsumenten wahrgenommen wird (siehe <https://de.wikipedia.org/wiki/Recycling-Code>). Die Begriffsdefinition im Prolog der EU Richtlinie (11).

Siehe hierzu auch den Abschnitt in dieser Stellungnahme zum § 4 Kennzeichnungspflicht weiter unten.

Bezugnehmend auf

Abschnitt A, Seite Seite 2

„Ziel dieser Verordnung ist es, die genannten EU-rechtlichen Vorschriften eins-zu-eins in deutsches Recht umzusetzen. Neben anderen Maßnahmen sollen die neuen Pflichten dazu beitragen, Kunststoffe entlang der Wertschöpfungskette nachhaltiger zu bewirtschaften, das achtlose Wegwerfen von Abfällen zu verringern und die Meeresvermüllung zu bekämpfen. Diese Zielsetzung entspricht in vollem Umfang [...] und der Entschließung des Bundesrates zur Reduzierung unnötiger Kunststoffabfälle (Bundesratsdrucksache 343/19 (Beschluss)).“

und mit dem Hintergrund

Bundesrat, Drucksache 343/19, Beschlussfassung

Entschließung des Bundesrates: Reduzierung unnötiger Kunststoffabfälle

„4. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, bei der anstehenden Umsetzung der Richtlinie über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt (2019/904/EU) die Ausweitung der Inverkehrbringungsverbote auf Einwegtragetaschen aus Kunststoff vorzusehen und die Ausweitung auf andere als die in der Richtlinie genannten Einwegzeugnisse zu prüfen.“

[https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2019/0301-0400/343-19\(B\).pdf?__blob=publicationFile&v=1](https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2019/0301-0400/343-19(B).pdf?__blob=publicationFile&v=1)

sehen wir nicht, dass Einwegtragetaschen explizit in den Umfang der Maßnahme aufgenommen sind, ebenso wenig wie auch Einwegfeuerzeuge und Kosmetikprodukte.

Bezugnehmend auf

§ 2 Begriffsbestimmungen, Punkt 1, Seite 4

„1. Einwegkunststoffprodukt:

ein ganz oder teilweise aus Kunststoff bestehendes Produkt, das nicht konzipiert, entwickelt und in Verkehr gebracht wird, um während seiner Lebensdauer mehrere Produktkreisläufe zu durchlaufen, indem es zur Wiederbefüllung an einen Hersteller oder Vertreiber zurückgegeben wird oder zu demselben Zweck wiederverwendet wird, zu dem es hergestellt worden ist;“

Erfahrungsgemäß sind hier Getränkekartonverpackungen (GKV) gesondert aufzulisten, um Schlupflöcher zu schließen.

Bezugnehmend auf

§ 3 Anforderung an die Beschaffenheit, Punkt 1, Seite 5

(1) Getränkebehälter mit einem Füllvolumen von bis zu 3,0 Litern, die Einwegkunststoffprodukte sind und deren Verschlüsse oder Deckel ganz oder teilweise aus Kunststoff bestehen, dürfen ab dem 3. Juli 2024 nur in Verkehr gebracht werden, wenn die Verschlüsse oder Deckel während der vorgesehenen Verwendungsdauer am Behälter befestigt bleiben.

Siehe oben, Stellungnahme zu „Tethered caps“. Hier ist insbesondere zu klären, ob die Befestigung von Menschenhand lösbar sein darf.

Bezugnehmend auf

§ 4 Kennzeichnungspflicht

(1) Folgende Einwegkunststoffprodukte dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn ihre Verkaufs- und Umverpackung wie folgt gekennzeichnet werden:

- 1. Hygieneeinlagen, insbesondere Binden, gemäß den Vorgaben nach Anhang I Nummer 1 und 3 der Durchführungsverordnung (EU) [einsetzen Nummer],
- 2. Tampons und Tamponapplikatoren gemäß den Vorgaben nach Anhang I Nummer 2 und 3 der Durchführungsverordnung (EU) [einsetzen Nummer],
- 3. Feuchttücher, insbesondere getränkte Tücher für Körper- und Haushaltspflege, gemäß den Vorgaben nach Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) [einsetzen Nummer] sowie
- 4. Filter, die zur Verwendung in Kombination mit Tabakprodukten verwendet werden, gemäß den Vorgaben nach Anhang III der Durchführungsverordnung (EU) [einsetzen Nummer].

(2) Tabakprodukte mit Filtern dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn ihre Außenverpackung und die Packung jeweils gemäß den Vorgaben nach Anhang III der Durchführungsverordnung (EU) [einsetzen Nummer] gekennzeichnet sind.

(3) Getränkebecher, die Einwegkunststoffprodukte sind, dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie gemäß den Vorgaben nach Anhang IV der Durchführungsverordnung (EU) [einsetzen Nummer] gekennzeichnet sind.

sind hier zusammenfassend lediglich Hygieneeinlagen, Binden, Tampons, Tamponapplikatoren, Feuchttücher, Tabakfilter und Einwegkunststoff-Getränkebecher als Produkte explizit genannt.

Warum Einwegfeuerzeuge, sowie weitere Kosmetika als Wattestäbchen (schon in der EU Richtlinie) fehlen, leuchtet nicht ein.

Ergänzend zur Stellungnahme sehen wir folgende Verbesserungsvorschläge und Erweiterungen als notwendig an:

Vorschlag Kreislaufsystem für Food / NonFood

Kunststoffe, die nicht vermieden werden können, sollen gemäß der 5-stufigen Abfallhierarchie (stofflich) recycelt werden. Um eine echte Kreislaufwirtschaft von Kunststoffen zu etablieren, müssen diese, sofern sie im Food-Bereich zum Einsatz kommen, lebensmitteltauglich und u.a. schadstofffrei sein. Aus diesem Grund wird in der Kunststoffrecyclingwirtschaft zwischen Verpackungen von Food und Non-Food-Produkten unterschieden. Im Dualen System („Gelbe Tonne“) können allerdings alle Kunststoffe entsorgt und dem Recycling zugeführt werden. Aktuelle Innovationsmaßnahmen untersuchen automatisch erkennbare

Identifikationsmerkmale, die für das menschliche Auge unsichtbar auf die Verpackung gedruckt werden und automatisch erkannt werden können. Gemeinsam mit dem digitalen Produktpass ließe sich ein automatisches Extraktionssystem für ausschließlich Food-Verpackungen in Sortieranlagen bewerkstelligen, so dass schadstofffreie Kunststoffe in Sortieranlagen automatisch gefiltert werden könnten. Dieses reine Foodverpackungs-Rezyklat kann die stoffliche Wiederverwendungsquoten auch erheblich im Lebensmittelbereich steigern.

Vorschlag Kennzeichnung, Recycling-Anteil, rPET

Statt einer Kennzeichnung, dass Kunststoffprodukte Kunststoffe enthalten, befürworten wir eine Information an den Endverbraucher, wieviel recycelte Kunststoffe in der Verpackung enthalten sind. Derzeit werden in Marketingkampagnen unstandardisierte, irreführende Kennzahlen und Aussagen auf Verpackungen gedruckt (z.B. Aussage bei Toilettenpapierrollen „aus 30 % recyceltem Material“ bezieht sich auf die Folie der Umverpackung und nicht auf das Produkt; oder bei Frischhaltefolie „aus 70 % nachwachsenden Rohstoffen“ oder „Der Umkarton der [...] Frischhaltefolie besteht aus mindestens 95 % und die Innenhülle aus mindestens 80 % Recyclingmaterial. Das Produkt selbst, die Innenhülle und der Umkarton sind 100 % recycelbar.“ suggerieren, dass das Produkt selbst aus recyceltem Material bestünde. Tatsächlich besteht die Frischhaltefolie zu 100 % aus Primärrohstoff hergestellten Kunststoffen.).

Vorschlag Förderprogramm für Nutzung von Mehrweg-Verpackungen statt Einweg-To Go-Verpackungen

Ebenso, wie der NABU sehen wir die Gefahr der missbräuchlichen Umwidmung von Einwegkunststoffprodukten zu Mehrwegprodukten, um den Gesetzesvorgaben zu entgehen, wie es in Frankreich zu beobachten war. Auch begrüßen wir eine Förderung von Mehrwegsystemen in Deutschland. Insbesondere im Bereich der Mitnahmelebensmittel (To-Go-/ Fast-Food-Lebensmittel) werden täglich millionenfach Einwegverpackungen erzeugt und landen hauptsächlich im Restmüll.

Gastronomen begrüßen Mehrwegverpackungssysteme und -lösungen. Sie müssen jedoch platzsparend und leicht zu reinigen sein.

Wir freuen uns weiterhin in Zukunft zu Verpackungsthemen und Verpackungsvermeidung kontaktiert zu werden und stehen für einen weiteren Austausch jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Vorsitzender


Freier Mitarbeiter

Anhang

Zero Waste Europe

https://rethinkplasticalliance.eu/wp-content/uploads/2019/05/ZWE_Unfolding-the-SUP-directive.pdf